



Satzung

des „Schulfördervereins der Schlossschule-Grundschule“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein heißt „Schulförderverein der Schlossschule-Grundschule e.V.“
- (2) Der Schulförderverein der Schlossschule-Grundschule mit Sitz in 09113 Chemnitz, KÜchwaldstraße 4 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Schulförderverein unterstützt alle im Interesse des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen.
- (5) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Schlossschule-Grundschule zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Schlossschule-Grundschule für die
 - personelle, materielle und/oder finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulfeste, Sportveranstaltungen, Projektwochen u.a.m.);
 - materielle und/oder finanzielle Hilfe für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer sozialen Notlage befinden;
 - finanzielle Zuwendung in Form von Spenden- und Sammelaktionen zur Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten (über den Rahmen der Haushaltsmittel hinaus);
 - Stimulierung von Schülerleistungen (Auszeichnungen);
 - Hilfen bei der Ausgestaltung der Schule und des Schulgeländes.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 2

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage einer Ehrenamtszuschale vergütet werden können.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres (31.7.) zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate schriftlich vorher beim Vorstand abgegeben sein.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Betroffene durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dieser kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt erfolgt automatisch am 31.7. des Schuljahres, in dem das Grundschulkind, dessen Elternteil Mitglied des Fördervereins ist, die Schullaufbahn in der Schlossschule-Grundschule beendet, sofern keine gesonderte Kündigung beim Förderverein eingegangen ist oder die Fortsetzung der Mitgliedschaft ausdrücklich erklärt wird.



§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Richtlinie für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der/des Kassenprüfer(s) entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
 - über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die doppelte Anzahl der Mitglieder des satzungsmäßigen Vorstandes (zu § 8, Abs. 2) erschienen ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.



§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart (Schatzmeister)
 - dem Schriftführer
 - dem BeisitzerEs wäre wünschenswert, wenn ein Vorstandsmitglied auch ein Vertreter des Schullelternrates ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für drei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der vertretungsberechtigte Vorstand hat das Einzelvertretungsrecht.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
- (8) In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Kassenwart.
- (9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 9

Kassenprüfer

(in Verbindung mit Schatzmeister)

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 10

Geschäftsordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Der Vorstand kann zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festlegen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen sind. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11

Auflösung des Schulfördervereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Schlossschule- Grundschule bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichen Schulträger mit der Verpflichtung es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Chemnitz, 14.10.2020